Teil A1 Zeichnerische Festsetzungen - Planzeichnung

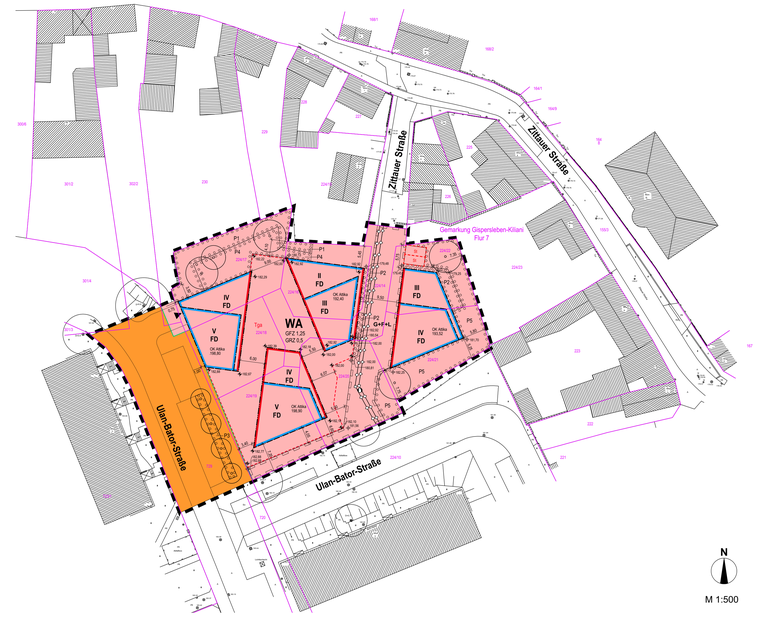

Teil A2 Zeichnerische Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Ansichten M 1:250

Ansicht Haus 1 Süd

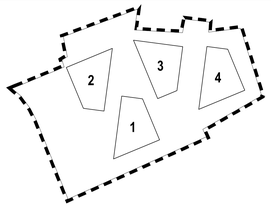

Zuordnung Ansichten

Ansicht Haus 1 West

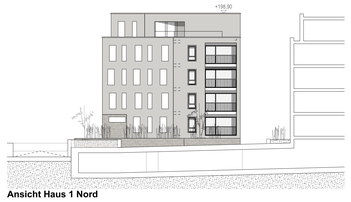

Ansicht Haus 1 Nord

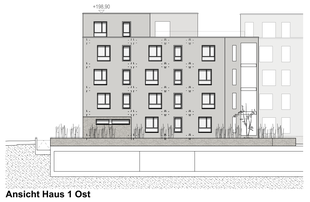

Ansicht Haus 1 Ost

Ansicht Haus 2 West

Ansicht Haus 2 Ost

Ansicht Haus 2 Süd

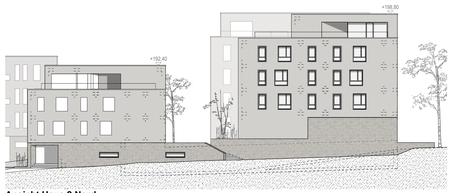

Ansicht Haus 2 Nord

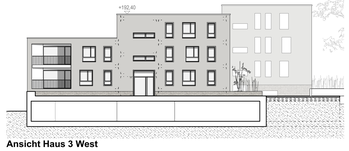

Ansicht Haus 3 West

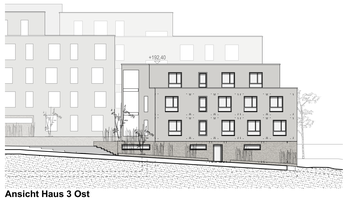

Ansicht Haus 3 Ost

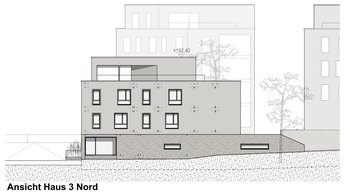

Ansicht Haus 3 Nord

Ansicht Haus 3 Süd

Ansicht Haus 4 West

Ansicht Haus 4 Ost

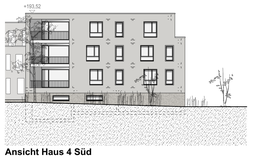

Ansicht Haus 4 Süd

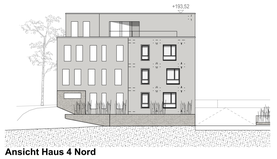

Ansicht Haus 4 Nord

Planzeichenerklärung

I. Zeichnerische Festsetzungen

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ – Geschossflächenzahl als Höchstmaß
GRZ – Grundflächenzahl als Höchstmaß
IV – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK Attika 195,90 – Oberkante Attika als Höchstmaß in m über NHN (§ 18 BauNVO) (Teil A1)
+192,40 – Höhe Attika als Höchstmaß in m über NHN (Teil A2)

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
Baulinie (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Umgrenzung vom Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Tga – Zweckbestimmung Tiefgarage
St – Zweckbestimmung Stellplatz
0,50 – Maßlinie mit Maßzahl in Meter
+192,25 – Höhe Geländeoberfläche über Tiefgarage in m über NHN (zwingend)
+192,25 – Höhe Geländeoberfläche in m über NHN (zwingend)
GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Geh- und Fahrrecht (Fahrrecht ausschließlich für Radfahrer) zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit
- Fahrrechte zu Gunsten der Versorgungsträger und Träger öffentlicher Belange
- Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsträger

2. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 88 ThürBO

FD – Flachdach

II. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

vorhandene Bebauung
Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Verlauf der Fernwärmeleitung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	**Art der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
	In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, die allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
	Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 BauNVO
2.	**Maß der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
2.1.	Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgelegt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO
2.2.	Für das Plangebiet wird eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,25 festgelegt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
2.3.	Die Oberkante der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt der Attiken der Gebäude.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
2.4.	Eine Überschreitung der Oberkante Attika ist für untergeordnete, konstruktiv und technisch notwendige Bauteile auf dem Dach bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig.	§ 18 Abs. 2 BauNVO
3.	**Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten**	**§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 3 Satz 2 BauGB**
3.1.	Die Tiefgarage im allgemeinen Wohngebiet ist auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.	§ 21a Abs. 1 BauNVO
3.2.	Stellplätze und Garagen: In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Ein- und Ausfahrten nur in der festgesetzten Ein- und Ausfahrt sowie Stellplätze ausschließlich in der festgesetzten Fläche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
3.3.	Überschreitungen der Umgrenzung von Flächen für die Tiefgarage sind durch Lüftungsschächte mit max. 1,2 m Breite und 2,0 m Länge in der für die Belüftung und Entrauchung der Tiefgarage und Kellerräume notwendigen Anzahl zulässig.	
4.	**Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
4.1.	Auf der Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festgesetzt.	
5.	**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
5.1.	Auf den Flachdächern aller baulichen Anlagen ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mind. 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die Tiefgarage.	
5.2.	Innerhalb der extensiven Dachbegrünung sind konstruktiv und technisch notwendige Bauteile zulässig.	
5.3.	Maximal 25% der Gesamtfläche der Dachflächen können als Dachterrasse ausgeführt werden.	
5.4.	Teile der Tiefgarage, die nicht überbaut sind und nicht der Erschließung dienen, sind intensiv mit einer Substratdicke von mind. 40cm auszuführen und mit Stauden- und Gräserpflanzungen und Frühjahrsblühern zu begrünen; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind mindestens 4 Amelanchier lamarckii (Felsenbirne) als Solitärstrauch, 3 x verpflanzt, mit Ballen, H200-250, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	
5.5.	Nicht über- und unterbaute Flächen, die nicht der Erschließung oder als Stellplätze dienen, sind dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.	
5.6.	Oberflächenbefestigungen innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.	
6.	**Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB**
6.1.	Im Plangebiet ist die Verbrennung von festen und flüssigen Brennstoffen nicht zulässig. Dies schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV ein.	
7.	**Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
7.1.	Für die Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel sind die Anzahl der Stellplätze in Tiefgaragen auf maximal 33 zu begrenzen. Die Schallleistung des Garagentores inklusive des Impulszuschlages wird auf Lw <=70 dB(A) begrenzt. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Schallleistungspegel um maximal 15 dB überschreiten. Die überfahrbaren Einlaufrinnen sind lärmarm zu realisieren. Wenn zusätzliche Anlagen zur Belüftung der Tiefgarage erforderlich sind, sind deren Schallemissionen auf folgende Werte zu begrenzen: - bei 5 m Abstand zum Fenster Lw <= 53 dB(A) - bei 10 m Abstand zum Fenster Lw <= 59 dB(A) Die Emissionen der technischen Anlagen (Garagentor und Belüftung) müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen keine tonhaltigen Geräusche erzeugen. Außerdem ist eine ausreichende Körperschallentkopplung zu realisieren. Einhaltung folgender Mindestabstände von Mitte Lüftungsöffnungen / Lüftungsschacht zur Mitte des nächsten schutzbedürftigen Fensters bei Sichtverbindung: - Lüftungsschacht mindestens 2 m bei seitlicher Lage - Lüftungsöffnungen mindestens 1,5 m bei seitlicher Lage - Lüftungsöffnungen / Lüftungsschacht mind. 4 m bei gegenüberliegender Lage.	
8.	**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
8.1.	Innerhalb der Flächen P1 sind die Flächen gärtnerisch als flächige Gehölzpflanzung mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß Pflanzliste) anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig. 1. Pflanzliste Sträucher, 2xv., Höhe 60 – 100 cm, Pflanzraster 2 x 1,5 m - Cornus mas (Kornelkirsche) - Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn) - Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) - Ligustrum vulgare 'Atrovirens' (Gew. Liguster, wintergrün) - Rose multiflora (Vielblütige Rose) - Rosa glauca (Hecht-Rose) Sträucher, 2xv., Höhe 30 – 40 cm, 4 - 6 Stck/ m² - Deutzia gracilis (Zierliche Deutzie) - Stephanandra incisa 'Crispa' (Zwerg-Kranzspiere) - Symphoricarpus x chenaultii 'Hancock' (Niedrige Purpurbeere)	
8.2.	Innerhalb der Flächen P2 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinsträuchern und Frühjahrsblühern anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.	
8.3.	Innerhalb der Fläche P3 sind eine flächige Gehölzpflanzung aus Stephanandra incisa 'Crispa' (Zwerg-Kranzspiere) als Sträucher, 2xv., Höhe 30 – 40 cm, 6 Stck/ m² anzulegen sowie 4 Acer campestre 'Elsrijk' (Feld-Ahorn 'Elsrijk') als Hochstamm, 3xv. mit Ballen, Stammumfang 18 – 20 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Rasenflächen sind nicht zulässig.	
8.4.	Innerhalb der Fläche P4 sind die Flächen gärtnerisch als Rasenfläche anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogelkirsche) als Hochstamm, 4xv. mit Ballen, Stammumfang 20 - 25 cm und 1 Cornus mas (Kornelkirsche) als Hochstamm, 4xv. mit Ballen, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Fläche ist ein Spielbereich für die Altersgruppe 0-3 Jahre einzuordnen.	
8.5.	Innerhalb der Flächen P5 sind die Flächen gärtnerisch als flächige Gehölzpflanzung mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß 1. Pflanzliste) anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogel-Kirsche) als Hochstamm, 4xv. mit Ballen, Stammumfang 20 – 25 cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Max. 40% der Gesamtfläche können als Rasenflächen angelegt werden.	
8.6.	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m zu gewährleisten. Die oberirdischen Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Befahren und Beparken zu schützen.	
8.7.	Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte dürfen in ihrer Lage in einem Umkreis von 5 m verschoben werden.	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9.	**Gestaltung baulicher Anlagen**	
9.1.	Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen im Plan Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V. mit § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.	**Fassaden**	**§ 88 Abs. 1 Nr.1 ThürBO**
10.1.	Die Materialen der Fassaden sind in der Sockelzone aus Klinkern (Farbe: Graubeige, Naturstrich) auszuführen. Die Putzflächen sind in einem glatten Kratzputz im Farbton der Klinkerflächen auszuführen. Alle Rahmen und Oberflächen von Fassadenöffnungen sind in der Farbe Lichtgrau auszuführen.	
11.	**Dächer**	**§ 88 Abs. 1 Nr.1 ThürBO**
11.1.	Für das allgemeine Wohngebiet WA gilt: Für alle Haustypen sind nur Flachdächer zulässig.	
11.2.	In dem allgemeinen Wohngebiet WA ist das oberste Vollgeschoss als Staffelgeschoss auszubilden. Dachaufbauten zu Begehung der Dächer der Staffelgeschosse sind nicht zulässig, außer zu Wartungsarbeiten.	
11.3.	Maximal zwei Fassadenseiten der Staffelgeschosse dürfen fassadenbündig zu den darunterliegenden Geschossen ausgeführt werden.	
12.	**Garagen und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter**	**§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**
12.1.	Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter in die Gebäude zu integrieren.	
12.2.	Die Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage wird auf maximal 33 PKW begrenzt.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
13.	**Oberflächenbefestigungen**	**§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**
13.1.	Festlegungen zur Gestaltung der Oberflächenbefestigungen von Wegen, Zufahrten und Erschließungsflächen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan getroffen.	
14.	**Außenanlagen und Einfriedungen**	**§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**
14.1.	Im Zuge der Freiflächengestaltung sind geringfügige Aufschüttungen und Stützmauern im Bereich der Tiefgarage, Tiefgarageneinfahrt, entlang der Fläche mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechts und in den Pflanzflächen P2 zulässig.	
14.2.	Mauern und Stützwände in Verbindung mit Gebäuden und der Zufahrt Tiefgarage sind in Farbe und Materialwahl der angrenzenden Bebauung auszuführen.	
14.3.	An Grundstücksgrenzen, außer zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie zum Flurstück 224/10, sind offene Einfriedungen ohne Sockel nur als 1,50 m hohe mit Hecken hintergrünte Zäune zulässig, mit einem Abstand von 0,5 m zum Nachbargrundstück.	
14.4.	Zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ausgenommen von Pflanzbeeteinfassungen keine Einfriedungen zulässig.	

Teil C: Hinweise

(ohne Festsetzungscharakter)

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

2. Archäologische Bodenfunde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Vorraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Je nach Vorhabensumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

3. Bodenverunreinigungen

Grundsätzlich ist bei Antreffen von schadstoffkontaminierten Böden oder Aushub die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)
3. **Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl.S. 49),** zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)
5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S 91, 95)

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIS653 "Wohnanlage am Kilianipark" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 01.11.2014 mit Beschluss Nr.1327/14 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
4. Die Beschlusspunkte 01 und 02 des Beschlusses 1327/14 vom 01.11.2014 wurden am 15.12.2016 (Beschluss Nr. 1774/16) aufgehoben.
5. Der Stadtrat Erfurt hat am 15.12.2016 mit Beschluss Nr. 1774/16 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 1 vom 13.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
6. Der Stadtrat Erfurt hat am 15.12.2016 mit Beschluss Nr. 1774/16 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 23.01.17 bis zum 24.02.17 öffentlich ausgelegen.
8. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr.1 vom 13.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
9. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.01.2017 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
10. Eine erneute Beteiligung zur der Änderung des Bebauungsplanentwurfes gem. 5 4a Abs. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.06.2017. Gem. § 4a Abs.3 S. 4 BauGB werden durch die Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird die Einholung der Stellungnahme auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt.
11. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit der Vermessung nach dem Stand vom 15.02.2016 übereinstimmen. (Kartengrundlage: Vermessungsplan mit Stand vom 15.02.2016 / Dipl.Ing. Torsten Zschech)

Erfurt, den

Dipl.Ing. Torsten Zschech

Planverfasser: hks | architekten
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653
"Wohnanlage am Kilianipark"

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Maßstab: 1 : 500	Datum: 27.11.2017	Planausschnitt vorhabbezüglich	Nachdruck oder Vervielfältigung verboten